

1. II. 1916

Einberufung der Achtzehnjährigen in der Türkei.

K. Konstantinopel, 30. Jänner. Die Regierung hat in der Kammer einen Gesetzentwurf eingebracht, wonach der Kriegsminister ermächtigt wird, die Mannschaft des Altersjahrganges 1914, d. h. der Achtzehnjährigen, zum aktiven Dienst heranzuziehen.